

Einteilungskriterien und Ausbaustandart für Strassen (Anhang 1)

Teil 1	Gemeindestrasse 1. Klasse	Gemeindestrasse 2. Klasse	Gemeindestrasse 3. Klasse	Privatstrasse
Funktion nach Strassengesetz (Art. 8 StrG)	dient dem örtlichen und überörtlichen Verkehr	dient der Groberschliessung im Baugebiet sowie der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb Baugebiet	dient der Feinerschliessung und/oder ausserhalb des Baugebietes der Land- und Forstwirtschaft	---
Begriffe nach SN 640 040 b SN 640 043 SN 640 044 SN 640 045	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindungsstrasse zwischen einzelnen Ortschaften- und Siedlungsgebieten der Region oder als Lokalverbindung - Hauptsammelstrasse; Innerhalb des besiedelten Gebietes übernimmt sie den Verkehr aus den Quartiersammelstrassen und den Erschliessungsstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (siedlungsorientierte Strasse); übernimmt auch Erschliessungsfunktionen mit quartierinternem Ziel und Quellverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsstrasse; Gewährleistet den Zugang zu einzelnen Parzellen oder Gebäuden; sie führt den Verkehr zur Sammelstrasse 	
Aufgabe	sammelt den Quartierverkehr und führt ihn zum übergeordneten Strassennetz	dient der Groberschliessung grösserer Wohnquartiere oder -siedlungen, Durchgangsverkehr nicht erwünscht	dient der Feinerschliessung kleinerer Wohnquartiere (in der Regel weniger als 10 Wohneinheiten)	dient in erster Linie dem internen Fussgänger- und Rad-/ Mofafahrerverkehr
Zusätzliche Kriterien für Einteilung	Strasse mit erheblichem Binnenverkehr	<p>a) Im besiedelten Gebiet: In der Regel müssen drei der fünf nachstehenden Kriterien erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliches Interesse allgemeiner Art - öffentliches Interesse für weiterführenden Fuss- oder Radweg - mindestens 2 Bautiefen erschlossen - mindestens 6'500 m² erschlossenes Bauland oder 10 Wohneinheiten - durchgehende Strasse 	<p>a) Im besiedelten Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weniger als 2 Bautiefen erschlossen - Weniger als 6500 m² erschlossenes Bauland - Stichstrasse 	
Teil 2	Gemeindestrasse 1. Klasse	Gemeindestrasse 2. Klasse	Gemeindestrasse 3. Klasse	Privatstrasse
		<p>b) Ausserhalb des besiedelten Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete oder Anlagen - Verbindung von Weilern (in der Regel mit mind. 5 ständig bewohnten Häusern) 	<p>c) Ausserhalb des besiedelten Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufahrt zu Einzelhöfen oder Weilern mit in der Regel höchstens 4 ständig bewohnten Häusern 	
Motorfahrzeugverkehr	dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen	in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen	dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen	in besonderen Fällen als interne Notzufahrt offen
öffentlicher Verkehr	zulässig	bei geeigneter Strassengeometrie zulässig	in der Regel nicht zulässig	nicht zulässig
Ausbaumass (als Regel)				
- Fahrbahn	6,00 m	4,75 m (nur bei reduzierter Geschwindigkeit zulässig) bis 5,50 m	<p>a) im besiedelten Gebiet 5,00 m oder 4,00 m + 1,00 m befahrenes Bankett</p> <p>b) ausserhalb des besiedelten Gebietes 3,50 m</p>	2,50 m bis 3,00 m (+ 1,00 m befahrenes Bankett wenn gleichzeitig interne Notzufahrt)
- Gehweg	1 evtl. 2 x 2,00 m	1 x 2,00 m	---	---
- Radstreifen oder Rad-/ Gehweg	1,25 m je oder 2,50 m	---	---	---
Öffentliche Beleuchtung (siehe auch Anhang 6)	für allgemeinen Motorfahrzeugverkehr	für allgemeinen Motorfahrzeugverkehr	nur für Fussgängeransprüche	beliebig, nach Bedürfnis

Einteilungskriterien und Ausbaustandard für Wege (Anhang 2)

	Weg 1. Klasse	Weg 2. Klasse	Weg 3. Klasse
a) Einteilungskriterien			
Funktion nach Strassen-gesetz (Art. 9 StrG)	nicht definiert mit Unterhalt	nicht definiert mit Unterhalt	nicht definiert ohne Unterhalt
Aufgabe/Kriterien für Einteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Wander- und/oder Radweg - Fuss- und Radweg im besiedelten Gebiet ohne Erschliessungsfunktion - Treppenweg (ohne Erschliessungsfunktion) 	<ul style="list-style-type: none"> - Regionaler und lokaler Wander- und/oder Radweg - Fuss- und Radweg ausserhalb des besiedelten Gebietes - Fussweg im besiedelten Gebiet (für Radfahrer ungeeignet) mit Erschliessungsfunktion - Treppenweg (mit Erschliessungsfunktion) 	Blumenweg
b) Ausbaustandard			
Ausbaumass (als Regel)			
<ul style="list-style-type: none"> - Fuss- und Radweg - Fussweg 	<ul style="list-style-type: none"> 3.00 m 1.50 – 2.00 m 	<ul style="list-style-type: none"> 3.00 m 1.50 – 2.00 m 	
öffentliche Beleuchtung	für Fussgängeransprüche	im besiedelten Gebiet für Fussgängeransprüche	

Unterhalt von Strassen, Wegen und Plätzen (Anhang 3)

	betrieblicher Unterhalt	baulicher Unterhalt
Strasse mit Hartbelag	<ul style="list-style-type: none">- Strassenreinigung- Entleerung der Strassensammler- kleine Belags- und allgemeine Reparaturarbeiten- Unkrautbeseitigung an den Strassenrändern- Pflege von Bäumen, Hecken und Rabatten, soweit sie auf öffentlichem Grund stehen	<ul style="list-style-type: none">- Erneuern von Randabschlüssen- Erneuerung von Heissmischtragschicht (HMT) und/oder Deckbelag (jedoch ohne Verstärkung der Tragfähigkeit)- Erneuerung der Entwässerung (Oberflächenentwässerung und Sickerleitung)- Lokale Strassensanierung (z.B. Wiederinstandstellung nach Unwetter)- Kontrolle und Instandhaltung von Kunstbauten
Chaussierte Strassen	<ul style="list-style-type: none">- Entleerung der Strassensammler- Staubfreihaltung- Ausbessern von Schlaglöchern und allgemeine Reparaturen- Unkrautbeseitigung an den Strassenrändern (Abbranden)- Pflege von Bäumen und Hecken soweit sie auf öffentlichem Grund stehen	<ul style="list-style-type: none">- Lokale Strassensanierung (z.B. nach Unwetter)- Kontrolle und Instandhaltung von Kunstbauten

Winterdienst auf Strassen, Wegen und Plätzen (Anhang 4)

	innerhalb des besiedelten Gebietes			ausserhalb des besiedelten Gebietes		
	Räumen	Streuen	Abfuhr	Räumen	Streuen	Abfuhr
- Gehweg entlang Staatsstrasse 2. Klasse	x	x	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾
- Gemeindestrasse 1. Klasse	X	X	X	X	X	X
- Gemeindestrasse 2. Klasse	x	x	x	x ⁶⁾	x ⁶⁾	-
- Gemeindestrasse 3. Klasse	x ²⁾	x ²⁾	x ²⁾³⁾	x ⁴⁾⁶⁾	x ⁴⁾⁶⁾	-
- Weg 1. Klasse	x	x	-	x	x	-
- Weg 2. Klasse	-	-	-	-	-	-
- Öffentlicher Platz	x	x	x	x	x	-
- Privater Platz, der als öffentlicher Parkplatz oder für den öffentlichen Verkehr genutzt wird	x	x	x ⁵⁾	x	x	-

Fussnoten zu Anhang 4

Nach Rücksprache mit dem kant. Strassenkreisinpektorat

Sofern die Zufahrt 4 Wohngebäuden oder 2 gewerblich oder industriell genutzten Bauten dient und geeignete Wendemöglichkeiten vorhanden sind

Abfuhr von Schnee erfolgt nur bei schwierigen Verhältnissen

Sofern Hauptzufahrt zu ständig bewohnten Häusern

Abfuhr von Schnee aus Parkplätzen erfolgt nur bei sehr schwierigen Verhältnissen

Ausführung durch Strassenkorporationen oder Strassenobmänner

Gemeindeanteile für Bau, Korrektion und Unterhalt von Strassen und Wegen (Anhang 5)

(Vorbehalten bleiben Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 71, Art. 75 und 76 StrG)

Einteilung nach StrG	Funktion	Gemeindeanteile in % an		
		Neubau	Korrektion	Unterhalt
Gemeindestrasse 1. Klasse	überörtlicher Verkehr	75 – 100	75 – 100	100
	Sammelstrasse	50 – 75	50 – 75	100
	Strasse mit erheblichem Durchgangsverkehr (innerorts)	50 – 75	50 – 75	100
	Durchfahrt öffentliches Verkehrsmittel	75 – 100	75 – 100	100
Gemeindestrasse 2. Klasse	Sammelstrasse mit bescheidenem Durchgangsverkehr	0 – 25	0 – 50	100
	Groberschliessung im Baugebiet	0 – 25	0 – 50	100
	Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone und Verbindung von Weilern mit dem übergeordneten Strassennetz	0 – 25	25 – 75	100
	Durchfahrt öffentliches Verkehrsmittel	0 – 50	25 – 75	100
Gemeindestrasse 3. Klasse	Untergeordnete Erschliessungsstrasse im Baugebiet	0	0 – 25	betriebl. Unterhalt 50 – 100 ¹⁾
	Strassen der Land- und Forstwirtschaft	0	0	baulicher Unterhalt 0 – 25 ¹⁾
	Zufahrt zu Einzelhöfen oder Weilern	0	0 – 25	0
		vorbehalten bleibt Art. 74 StrG		
Weg 1. Klasse	Fuss- und Radweg im Baugebiet	50 – 100	50 – 100	100
	Treppenweg im Baugebiet (ohne Erschliessungsfunktion)	50 – 100	50 – 100	100
	bisherige Gemeindewege	50 – 100	50 – 100	100
Weg 2. Klasse	Fuss- und Radweg ausserhalb Baugebiet	25 – 50	25 – 50	25 – 50 ¹⁾
	Fussweg im Baugebiet mit Erschliessungsfunktion (für Radfahren ungeeignet)	0 – 25	0 – 25	0 – 25 ¹⁾
Weg 3. Klasse	Blumenweg	--	--	--

Kostenverteiler für Strassensignalisationen, Beleuchtung etc. (Anhang 6)

	Strassenbeleuchtung			Lichtsignalanlagen			Leuchtpfosten/-signale			Signalisation	Markierungen	Fussgängerstreifen		
	Bau	Unterhalt *	Betrieb **	Bau	Unterhalt	Betrieb	Bau	Unterhalt	Betrieb			Markier.	Beleucht.	
Staatsstrasse														
2. Klasse	i	K	K ⁷⁾	TB	K/G ¹⁾	K/G ¹⁾	K/G ¹⁾	K	K	K	K ⁵⁾	K ⁴⁾	K ⁶⁾	K/TB ³⁾
	a	K	K	K	K/G ¹⁾	K/G ¹⁾	K/G ¹⁾	K	K	K	K ⁵⁾	K ⁴⁾	K ⁶⁾	K/TB ³⁾
Gemeindestrasse														
1. Klasse	i	TB	TB	TB	G	TB	TB	G	G ²⁾	TB	G	G	G	TB
	a	TB	TB	TB	G	TB	TB	G	G ²⁾	TB	G	G	G	TB
Gemeindestrasse														
2. Klasse	i	TB	TB	TB	--	--	--	G	G ²⁾	TB	G	G	G	TB
	a	--	--	--	--	--	--	--	--	--	G	G	G	--
Gemeindestrasse														
3. Klasse	i	TB	TB	TB	--	--	--	--	--	--	G	G	G	G
	a	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Weg 1. Klasse		TB	TB	TB	--	--	--	--	--	--	--	G	--	--
Weg 2. Klasse		--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	G	--	--
Platz		TB	TB	TB	--	--	--	--	--	--	G	G	G	TB
Privatstrasse, Areale		P	P	P	--	--	--	P	P	P	P	P	P	P

i = innerhalb des besiedelten Gebietes
a = ausserhalb des besiedelten Gebietes

K = Kanton
G = Gemeindehaushalt
TB = Technische Betriebe
P = Berechtigte, Private (gegen Verrechnung)

1) Kostenverteiler gemäss spezieller Vereinbarung
2) Ausserordentlicher Unterhalt (Kollisionsschäden etc.)
3) K = Bau/TB = Unterhalt und Betrieb
4) inkl. Stopp- und Wartelinienmarkierung auf einmündenden Strassen
5) exkl. Stopp- und „kein Vortritt“ o-Signalisation " " "
6) inkl. Fussgängerstreifen " " "
7) Ausführung im Auftragsverhältnis (im Einzelfall) durch TB

* = Ersatz von Kandelabern, Ersatz alter Leuchten und Leuchtkörpern, Reparaturen Zuleitung, Beheben von Elementarschäden
** = Energielieferung, Ersatz von Lampen und Sicherungen, Reinigen des Reflektors

Richtlinien für die Strassenbenennung und Häuser-Numerierung (Anhang 7)

- Die Benennung von Strassen, Wegen und Plätzen sowie die Abänderung bestehender Namen erfolgt durch den Gemeinderat.
Bauverwalter und Grundbuchverwalter unterbreiten dem Gemeinderat entsprechende Anträge. Die Benennung der Strassen hat bei Aufnahme von Projektierungsarbeiten zu erfolgen.
- Bei der Numerierung der Häuser ist in der Regel an dem, dem Gröbliplatz näher gelegenen Endpunkt der Strasse, zu beginnen.
- Für die Zuteilung eines Hauses zu einer Strasse ist in der Regel dessen Hauptfassade massgebend. Ausnahmen können gemacht werden, wenn ein Haus nach einer anderen Strasse erschlossen wird, als derjenigen, nach welcher seine Hauptfassade ausgerichtet ist.
- Das Anbringen von Strassentafeln erfolgt auf Kosten der Politischen Gemeinde. Das Anbringen der Hausnummern sowie der allfällige Ersatz solcher Nummern gehen zu Lasten des Grundeigentümers.